



**IFA**

Institut für Arbeitsschutz der  
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test

# Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) - Vibrations-Schutzhandschuhe

Stand 02.2022

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)  
nach der EU Verordnung 2016/425

GS-IFA-P10

**GS-IFA-P10**

Institut für Arbeitsschutz der DGUV  
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test  
Alte Heerstr. 111  
53757 Sankt Augustin

## Inhaltsverzeichnis

0.	Änderung der Rechtsvorschrift .....	3
1.	Anwendungsbereich .....	3
2.	Der Konformitätsnachweis.....	3
3.	Auftrag zur Durchführung der EU-Baumusterprüfung.....	4
4.	Prüf- und Zertifizierungsanforderungen und Prüfung.....	6
5.	Verbleib der Prüfobjekte und sonstigen Prüfungsunterlagen.....	6
6.	EU-Baumusterbescheinigung .....	6
7.	Kennzeichnung mit dem EU-Konformitätszeichen (CE-Kennzeichnung) .....	7
8.	Vorprüfung.....	7
9.	Gebühren für Prüfung und Zertifizierung .....	8

## **0. Änderung der Rechtsvorschrift**

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X der PSA (EU)-Verordnung 2016/425 zu lesen.

## **1. Anwendungsbereich**

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die in der PSA (EU)-Verordnung 2016/425 genannten Voraussetzungen und insbesondere die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nach Anhang II der Richtlinie erfüllen.

Die EU-Verordnung unterscheidet in Anhang I drei Kategorien von PSA. Vibrations-Schutzhandschuhe sind der Kategorie II zuzuordnen. Sie unterliegen damit einer verpflichtenden Baumusterprüfung.

Die EU-Baumusterprüfung darf nur von Stellen durchgeführt werden, die dafür von den zuständigen nationalen Behörden der EU-Kommission benannt (notifiziert) wurden.

Vibrations-Schutzhandschuhe verringern die Übertragung von hochfrequenten mechanischen Schwingungen auf das Hand-Arm-System. Diese Schwingungen gehen von handgehaltenen und handgeführten oder von Hand betätigten Geräten und Maschinen aus. Die mindernde Wirkung besteht ab einem Frequenzbereich größer als 150 Hz.

## **2. Der Konformitätsnachweis**

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter beantragt bei einer einzigen notifizierten Stelle die EU-Baumusterprüfung. Es ist nicht zulässig, den Antrag gleichzeitig bei mehreren notifizierten Stellen einzureichen.

Die notifizierte Stelle überprüft im Rahmen der EU-Baumusterprüfung die technischen Unterlagen sowie die Baumuster der PSA dahingehend, ob die grundlegenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Bei positivem Ergebnis stellt die notifizierte Stelle die EU-Baumusterbescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass das Baumuster der PSA den grundlegenden Anforderungen der Verordnung entspricht (Zertifizierung).

Auf der Grundlage der EU-Baumusterbescheinigung gibt der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter eine EU-Konformitätserklärung ab, in der er bestätigt, dass die darin bezeichnete PSA mit den Bestimmungen der PSA (EU)-Verordnung 2016/425 übereinstimmt und mit der PSA identisch ist, die Gegenstand der o. g. EU-Baumusterbescheinigung war.

An jeder PSA bringt der Hersteller das EU-Konformitätszeichen an (vgl. Abschnitt 7).

Für eine evtl. Vorlage bei den zuständigen Behörden bzw. bei der gemeldeten Stelle muss der Hersteller folgende Unterlagen bereithalten:

- Unterlagen nach Anhang III der Verordnung.
- EU-Baumusterbescheinigung der notifizierten Stelle.
- EU-Konformitätserklärung des Herstellers.

### 3. Auftrag zur Durchführung der EU-Baumusterprüfung

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV - IFA ist notifizierte Stelle für die Durchführung der EU-Baumusterprüfung an Vibrations-schutzhandschuhen. Die Durchführung der EU-Baumusterprüfung kann mit dem im Internet unter <https://www.dguv.de/ifa/pruefung-zertifizierung/formulare/index.jsp> unter der Rubrik „Formulare“ herunterladbaren Vordruck beantragt werden. Der Auftrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Dem Auftrag sind beizufügen:

Die technischen Fertigungsunterlagen nach Anhang III der Verordnung (in zweifacher Ausfertigung):

- Gesamt- und Detailzeichnungen, Explosionszeichnung einschließlich einer Stückliste, Berechnungen, Ergebnisse von Prototypprüfungen und ggf. Trageversuchen.
- Ein vollständiges Verzeichnis der grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit und der harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen, die bei der Gestaltung der PSA berücksichtigt wurden.
- Erklärung, dass für das Produkt kein Antrag auf Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung bei einer anderen notifizierten Stelle vorliegt und dass die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung nicht von einer notifizierten Stelle verweigert wurde.

Zusätzlich (in zweifacher Ausfertigung):

Detaillierte Fotografien der Vibrations-Schutzhandschuhe.

Angaben zu den verwendeten Werkstoffen mit Typ- oder Normbezeichnung und - falls vorhanden - Werkszeugnisse oder Prüfberichte der Werkstoffhersteller sowie Angaben über:

- welche Eigenschaften die Dämpfungsmaterialien haben (Übergangstemperatur, Zusammensetzung)
- in welchem Zustand die Dämpfungsprüfung durchgeführt werden muss (Voralterung)
- wie hoch die Feuchtigkeitsaufnahme des Dämpfungsmaterials ist, falls dies mehr als 5 % beträgt.

Angaben zu vorgefertigten Einzelteilen von Zulieferern, ggf. mit Werkszeugnissen oder Prüfberichten.

Für die verwendeten Leder und Textilien eine durch ein chemisch-technisches Prüfinstitut ausgestellte, aktuelle, gültige PCP-Bescheinigung.

Information des Herstellers nach Anhang II Ziffer 1.4 der Verordnung in deutscher Sprache mit Angabe der Adresse des Prüfinstitutes.

Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die vom Hersteller zur Qualitätssicherung eingesetzt werden oder eine Kopie des Zertifikates, wenn der Herstellungsbetrieb bereits nach ISO 9000 ff zertifiziert ist.

Ggf. Prospekte, Datenblätter, Verkaufsunterlagen. Falls diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, müssen sie der Prüf- und Zertifizierungsstelle spätestens vor der ersten Veröffentlichung vorgelegt werden.

Alle schriftlichen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern von Prüfbescheinigungen Übersetzungen vorgelegt werden, sind Kopien der Originalzertifikate beizufügen. Das IFA behält sich vor, im Bedarfsfalle die Übersetzungen auf Kosten des Antragstellers amtlich beglaubigen zu lassen.

Wenn der Umfang und die Art der Unterlagen und Prüfmuster es nahelegen, wird dem Kunden statt der EU-Baumusterprüfung eine Vorprüfung angeboten, siehe Abschnitt 8.

#### Prüfobjekte

<b>Prüfung</b>	<b>Anzahl der Prüfobjekte</b>
DIN EN 388	10 Paar der größten Handschuhgröße
DIN EN ISO 21420	je 1 Paar der übrigen Handschuhgrößen
DIN EN ISO 10819	1 Paar der Größe 7 3 Paar der Größe 9 3 Paar der Größe 10
Vorprüfung	1 Paar der größten Handschuhgröße

Das IFA behält sich vor, weitere Exemplare anzufordern. Die Prüfobjekte sind dem IFA frei Haus zuzuschicken.

#### 4. Prüf- und Zertifizierungsanforderungen und Prüfung

Die Prüfung und Zertifizierung von Persönlicher Schutzausrüstung erfolgt auf der Basis der grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nach Anhang II der PSA (EU)-Verordnung 2016/425.

Diese Anforderungen werden für Vibrations-Schutzhandschuhe konkretisiert in den Normen:

DIN EN ISO 21420: 2020-06 ISO 21420: 2020 Deutsche Fassung: EN ISO 21420: 2020	Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 388 : 2019-03 Deutsche Fassung: EN 388: 2016+A1:2018	Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
DIN EN ISO 10819: 2019-05 (ISO 10819: 2013+ Amd. 1:2019) Deutsche Fassung: EN ISO 10819: 2013+A1:2019	Vibrationsübertragung von Handschuhen

Beim Vorliegen geringfügiger Mängel erhält der Antragsteller die Gelegenheit zur Nachbesserung. Werden Mängel festgestellt, wird der Prüfvorgang in der Regel mit einem negativen Prüfbericht abgeschlossen. Im Prüfbericht wird der entsprechend den Prüfgrundsätzen bestimmte mittlere korrigierte Übertragungsfaktor je Prüfspektrum angegeben.

#### 5. Verbleib der Prüfobjekte und sonstigen Prüfungsunterlagen

Nach Beendigung der EU-Baumusterprüfungen werden die Reste der Prüfobjekte bei der Prüfstelle sechs Wochen zur Abholung durch den Antragsteller bereitgestellt.

Das IFA behält sich jedoch vor, die Prüfobjekte als Belege einzubehalten.

Unterlagen, die dem IFA vom Antragsteller für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben als Belege bei der Prüfstelle. Die Zweitfertigung dieser Unterlagen wird dem Hersteller mit Prüfvermerk der notifizierten Stelle zur Aufbewahrung zurückgegeben.

#### 6. EU-Baumusterbescheinigung

Wird die EU-Baumusterbescheinigung mit positivem Ergebnis abgeschlossen, erhält der Antragsteller vom IFA die EU-Baumusterbescheinigung, die das Ergebnis der Prüfung enthält. In ihr bestätigt die notifizierte Stelle, dass das geprüfte Modell der in der Bescheinigung näher bezeichneten PSA den einschlägigen Bestimmungen der PSA (EU)-Verordnung 2016/425 entspricht (Zertifizierung).

Im Hinblick auf EU-Vorgaben für notifizierte Prüfstellen wird die Gültigkeit der EU-Baumusterprüfbescheinigungen auf längstens 5 Jahre befristet.

## **7. Kennzeichnung mit dem EU-Konformitätszeichen (CE-Kennzeichnung)**

Sind alle Voraussetzungen nach Abschnitt 2 erfüllt, hat der Hersteller an der PSA das EU-Konformitätszeichen gemäß Artikel 16 und Anhang VI, Abschnitt 3 der PSA (EU)-Verordnung 2016/425, für die Lebensdauer der Vibrations-Schutzhandschuhe lesbar und unauslöschar anzubringen.

## **8. Vorprüfung**

Um Missverständnissen vorzubeugen und Kosten zu reduzieren, kann zunächst eine Vorprüfung erfolgen. Dabei wird anhand eines Prüfmusters und der verfügbaren Dokumentation entschieden, welche Prüfung für den Handschuh sinnvoll ist, oder ob der Handschuh prüffähig ist.

Der Kunde stellt der Prüf- und Zertifizierungsstelle dafür zur Verfügung:

- ein Auftragsformular mit der Bitte um Vorprüfung
- die ausgefüllte Anlage dieses Prüfgrundsatzes (mindestens den Teil 4)
- ggf. einen Prüfbericht über den Cr VI-Gehalt bei Lederhandschuhen
- mindestens ein Paar Handschuhe der größten Größe

Nach Eingang dieser Unterlagen und Prüfmuster wird entsprechend der Gebührenordnung durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle ein Angebot unterbreitet und mit dem Prüfvertrag dem Antragsteller zugestellt. Der von beiden Parteien unterschriebene Prüfvertrag gilt als Auftragsannahme.

Darüber hinaus wird durch Augenschein festgestellt, ob das dämpfende Material normgerecht auf der Grifffläche und zwischen Daumen und Zeigefinger angebracht ist und ob der Handschuh für die mechanischen Prüfungen geeignet erscheint.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist eine Empfehlung an den Kunden, an welchen Stellen es eventuellen Nachbesserungsbedarf gibt. Es wird dem Kunden auch mitgeteilt, ob eine weitere Prüfung (z. B. Entwicklungsprüfung) sinnvoll ist, und wenn ja welche. Der Kunde kann dann entscheiden, welche weiteren Prüfungen er beauftragen will.

## **9. Gebühren für Prüfung und Zertifizierung**

Die Gebühren des IFA werden auf der Basis der geltenden Prüfgrundlagen und des jeweils gültigen Stundensatzes des IFA kalkuliert. Auf die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV-Test

(DGUV Grundsatz 300- 003, Ausgabe 07/ 2018) wird hingewiesen.

Die Höhe der Prüfgebühren wird kalkuliert und per Angebot mitgeteilt. Zuzüglich zu den Gebühren wird der gesetzliche Mehrwertsteuersatz in seiner jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.

Bei einem positiven Ergebnis der Vorprüfung können die entstandenen Kosten auf die Kosten der anschließenden EU-Baumusterprüfung angerechnet werden.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren werden auf Anfrage mitgeteilt.

**Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
(IFA)**